

## Änderungsantrag

### zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

– Drucksache 19/26541 –

### Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Rechts- grundlagen der Bundespolizei

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26541 mit folgenden Maßga-  
ben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Buchstabe j wird wie folgt gefasst:
      - „j) Die Angaben zu den §§ 32 und 32a werden wie folgt gefasst:
        - „§ 32 Übermittlung personenbezogener Daten im innerstaatlichen Bereich
        - § 32a Videoschnittstellen“.
    - bb) Buchstabe k wird wie folgt gefasst:
      - „k) Nach der neuen Angabe zu § 32a werden die folgenden Angaben eingefügt:
        - „§ 32b Übermittlung personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Schengen assoziierte Staaten
        - § 32c Übermittlung personenbezogener Daten im internationalen Bereich“.
    - cc) Nach Buchstabe u wird folgender Buchstabe v eingefügt:
      - „v) Nach der Angabe zu § 50 wird folgende Angabe eingefügt:
        - „§ 50a Sicherheitsüberprüfung“.
    - dd) Der bisherige Buchstabe v wird Buchstabe w.

- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
- .,c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
- .,(3a) Bei Straftaten, die nicht dem Absatz 1 unterfallen, nimmt die Bundespolizei abweichend von Absatz 3 die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahr, wenn eine Staatsanwaltschaft im Benehmen mit den für die Strafrechtspflege und für die Polizei zuständigen obersten Landesbehörden darum ersucht. Die für die Strafrechtspflege und die Polizei zuständigen obersten Landesbehörden sind unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Bundespolizei polizeiliche Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahrnimmt; außerdem sind unverzüglich zu benachrichtigen die zuständigen Landeskriminalämter und die für den Tatort örtlich zuständigen Polizeidienststellen, der Generalbundesanwalt in den Fällen, in denen er für die Führung der Ermittlungen zuständig ist, und in den übrigen Fällen die Generalstaatsanwaltschaften, in deren Bezirk ein Gerichtsstand begründet ist. Satz 1 gilt entsprechend für die Fahndung nach Verurteilten zum Zwecke der Vollstreckung.“ ‘
- bb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.
- c) In Nummer 9 wird § 25a Absatz 1 Nummer 1 wie folgt gefasst:
- .,1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat nach § 12 Absatz 1 von erheblicher Bedeutung begehen wird und die Meldeauflage zur vorbeugenden Bekämpfung der Straftat erforderlich ist oder“.
- d) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
- aa) § 27d wird wie folgt geändert:
- aaa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aaaa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „innerhalb eines übersehbaren Zeitraums“ das Wort „auf“ und nach den Wörtern „zumindest ihrer Art nach konkretisierte“ die Wörter „Weise eine“ eingefügt.
- bbbb) Satz 2 wird gestrichen.
- bbb) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaaa) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- bbbb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
- cccc) Nummer 3 wird gestrichen.
- ccc) Nach Absatz 6 Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:
- .,Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Bundespolizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten

die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.“

bb) § 27e Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 27d Absatz 4 und 6 Satz 1, 4, 5 und 6 gilt entsprechend.“

e) Nummer 20 wird wie folgt geändert:

aa) Vor § 32a wird folgender § 32a eingefügt:

#### „§ 32a

##### Videoschnittstellen

(1) Die Bundespolizei kann auf Ersuchen der Polizei eines Landes über § 32 Absatz 1 hinaus Bildaufzeichnungen, die auf Grundlage von § 27 des Bundespolizeigesetzes

1. in einer Anlage oder Einrichtung der Eisenbahnen des Bundes (§ 3),
2. in einer dem Luftverkehr dienenden Anlage oder Einrichtung eines Verkehrsflughafens (§ 4),
3. an einer Grenzübergangsstelle (§ 61) oder
4. in unmittelbarer Nähe von den in den Nummern 1 bis 3 genannten Objekten

erstellt worden sind, an die Polizei des ersuchenden Landes übermitteln, soweit dies zur Wahrnehmung von deren Aufgaben der Gefahrenabwehr erforderlich ist und die Polizei des Landes nach den für sie geltenden Vorschriften berechtigt gewesen wäre, die Bildaufzeichnungen auch selbst zu erstellen. Im Übrigen richtet sich die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach dem für die Polizei des Landes geltenden Recht.

(2) Unabhängig von Absatz 1 kann im Einvernehmen mit der Bundespolizei auch die Polizei eines Landes die an den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Örtlichkeiten installierten selbsttätigen Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte der Bundespolizei nutzen und damit offen Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen anfertigen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Gefahrenabwehr erforderlich ist. In diesen Fällen richtet sich die Zulässigkeit der Anfertigung der Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen sowie die sonstige Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach dem für die Polizei des Landes geltenden Recht.

(3) § 32 Absatz 5 bis 9 gilt entsprechend.“

bb) Die bisherigen §§ 32a und 32b werden die §§ 32b und 32c.

f) Nach Nummer 29 wird folgende Nummer 30 eingefügt:

„30. Nach § 50 wird folgender § 50a eingefügt:

„§ 50a

Sicherheitsüberprüfung

Für Personen, die für die Bundespolizei tätig werden sollen, ist eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchzuführen. Von der einfachen Sicherheitsüberprüfung kann abgesehen werden, wenn Art oder Dauer der Tätigkeit es zulassen.“ ‘

g) Die bisherige Nummer 30 wird Nummer 31 und wird wie folgt gefasst:

„31. § 62 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die in Absatz 2 genannten Unternehmen stellen die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Bundespolizei erforderlichen Einrichtungen, insbesondere Dienst- und Lagerräume gemäß den polizeilichen Anforderungen sowie Parkplätze für die Dienstkraftfahrzeuge der Bediensteten der Bundespolizei zur Verfügung. Dies gilt auch für Räume und Flächen, die die Bundespolizei für ihre Aufgabenwahrnehmung nach anderen gesetzlichen Vorschriften auf dem Gelände der Verkehrsunternehmen benötigt. Polzeispezifische Ein- und Umbauten hat die Bundespolizei auf eigene Kosten und in Absprache mit den Unternehmen zu veranlassen. Die Unternehmen sind verpflichtet, die Einrichtungen in einem guten Zustand zu überlassen und sie während der gesamten Nutzung in diesem Zustand zu erhalten. Wenn Eisenbahninfrastrukturunternehmen die für die Wahrnehmung der Aufgabe der Bundespolizei erforderlichen Betriebsflächen nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4] veräußern, tritt der Erwerber in die Verpflichtung des Eisenbahninfrastrukturunternehmens ein. Der Umfang der Verpflichtung beschränkt sich auf die zum Zeitpunkt der Veräußerung bereitgestellten Flächen, wenn nicht veränderte Sicherheitslagen oder geänderte polizeiliche Anforderungen einen anderen Flächenbedarf begründen. Die derzeit notwendige Flächeninanspruchnahme für polzeispezifische Aufgaben soll weiterhin gewährleistet werden und kann unter Berücksichtigung von gegebenenfalls notwendigen Personalbedarfsänderungen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit angepasst werden. Die in Absatz 2 genannten Unternehmen stellen die Versorgung ihrer Betriebsgelände einschließlich der Flächen, die der Bundespolizei überlassen werden, nach dem Stand der Technik sicher und errichten, betreiben und warten die dafür notwendigen Anlagen. Dies gilt auch für Kommunikationseinrichtungen, insbesondere Sprech- und Datenfunksysteme, sowie Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte im Sinne des § 27. Die Bundespolizei erstattet den Unternehmen auf Antrag ihre Selbstkosten, soweit sie diese Einrichtungen ohnehin nicht selbst benötigen. Soweit ein Aufwand über das Maß hinausgeht, das für Einrichtungen der Bundespolizei üblich ist, wird er nicht vergütet.“ ‘

h) Die bisherige Nummer 31 wird die Nummer 32.

i) Die bisherige Nummer 32 wird Nummer 33 und § 71 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

bb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Unterbringungssituation der Bundespolizei im Bereich der Unternehmen nach § 62 Absatz 3 wird evaluiert. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat berichtet dem Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni 2023 über die Ergebnisse der Evaluation.“

2. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

, Artikel 3

### Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Nach § 71 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2855) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Ungeachtet der Zuständigkeit nach Absatz 3 ist die Bundespolizei für Abschiebungen und Zurückschiebungen von Drittstaatsangehörigen zuständig, sofern

1. diese im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei festgestellt wurden,
2. diese vollziehbar ausreisepflichtig sind,
3. deren Abschiebung nicht oder nach § 60a Absatz 2 Satz 1 Alternative 1 aufgrund von fehlenden Reisedokumenten ausgesetzt ist und nach Einschätzung der Bundespolizei die notwendigen Reisedokumente innerhalb von sechs Monaten beschafft werden können und
4. das Einvernehmen mit der zuständigen Ausländerbehörde hergestellt wurde.

Kann, insbesondere außerhalb der üblichen Geschäftszeiten der zuständigen Ausländerbehörde, das Einvernehmen nach Satz 1 Nummer 4 nicht sofort hergestellt werden, ist dies unverzüglich nachzuholen; bis dahin ist die Bundespolizei berechtigt, unaufschiebbare Maßnahmen, insbesondere die Beantragung von Haft zur Sicherung der Abschiebung, zu treffen. Die Zuständigkeit der Bundespolizei nach Satz 1 endet, wenn

1. im Falle der Aussetzung der Abschiebung aufgrund von fehlenden Reisedokumenten nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Drittstaatsangehörigen im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei die Beschaffung von Reisedokumenten gelungen ist und eine Beschaffung nicht unmittelbar bevorsteht,
2. nach Feststellung des Drittstaatsangehörigen im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei andere rechtliche oder tatsächliche Gründe aufgetreten sind oder fortbestehen, die einer Abschiebung innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung entgegenstehen oder
3. die zuständige oberste Landesbehörde der Bundespolizei mitteilt, dass die Zuständigkeit wieder von der Ausländerbehörde wahrgenommen werden soll.

Absatz 3 Nummer 1e und 2 gilt in den Fällen des Satzes 1 entsprechend.“ “

## **Begründung**

### **Zu Nummer 1 (Artikel 1 – Änderung des Bundespolizeigesetzes)**

#### **Zu Buchstabe a (Inhaltsübersicht)**

Die Änderungen in der Inhaltsübersicht sind durch die nachfolgenden Änderungen in der Nummer 1 Buchstabe e und f veranlasst.

#### **Zu Buchstabe b (§ 12)**

##### **Doppelbuchstabe aa**

Die Vorschrift ist angelehnt an § 4 Absatz 2 des Bundeskriminalamtgesetzes.

Die Bundespolizei nimmt über die obligatorischen Fälle des § 12 Absatz 1 hinaus die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahr, wenn eine Staatsanwaltschaft darum ersucht. Dabei lässt sich das Ersuchen einer Staatsanwaltschaft des Landes als kompetenzrechtlich unbedenklicher Fall der Amtshilfe begreifen. Insbesondere können länderübergreifende komplexe strafrechtrelevante Sachverhalte unter der Sachleitung der federführenden Staatsanwaltschaft bei einer Ermittlungsbehörde zusammengeführt werden. Die ersuchende Staatsanwaltschaft muss dabei im Benehmen mit den für die Strafrechtspflege und die Polizei zuständigen obersten Landesbehörden die Bundespolizei ersuchen. Beispielhaft aus der Praxis sind grenz- und länderübergreifende Tätergruppierungen, die sich auf Fahrkartenautomatenaufbrüche und -sprengungen, aber auch auf Geldautomatenaufbrüche und -sprengungen in Bahnhofsnähe konzentriert haben. Hierbei kommt zusätzlich die grenz- und bahnpolizeiliche Expertise auch in der Strafverfolgung zum Tragen. Gleiches kann gelten für Straftaten wie z.B. Schleusungskriminalität in Verbindung mit Urkunden- oder sonstiger milieubedingter Kriminalität (u.a. Clanbereiche). Denkbar wären auch Tätergruppierungen, die sich aufgrund des für sie günstigen Rückzugsraums auf Grenzregionen konzentrieren, um dort Fahrzeuge zu entwenden, Wohnungseinbrüche zu begehen oder Betäubungsmittel einzuführen. Bei nichtfreizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen können zudem nach der Strafvollstreckung Synergieeffekte im Bereich der Rückführung erzielt werden. Gleichsam kompetenzrechtlich unbedenklich ist die Strafverfolgungstätigkeit der Bundespolizei auf Ersuchen einer Bundesbehörde, beispielsweise wenn der Generalbundesanwalt um Strafverfolgung ersucht oder einen diesbezüglichen Auftrag erteilt. Die Strafverfolgungsaufgabe des Generalbundesanwalts ergibt sich aus Artikel 96 Absatz 5 GG, insoweit kann die Bundespolizei den Generalbundesanwalt als weitere Strafverfolgungsbehörde unterstützen. Denkbare Anwendungsfall für Ersuchen sind mehrere Brandanschläge mit staatschutzrechtlichem Hintergrund auf Anlagen der Deutschen Bahn, wie im Vorfeld des G20-Gipfels geschehen.

Im Falle einer Anordnung nach Satz 1 sind sowohl die zuständigen obersten Landesbehörden, die zuständigen Landeskriminalämter und die für den Tatort örtlich zuständigen Polizeidienststellen als auch die die Ermittlungen führende Staatsanwaltschaft unverzüglich über das Ersuchen in Kenntnis zu setzen.

Nach Satz 3 ist ein staatsanwaltschaftliches Ersuchen auch möglich, welches nur noch die Fahndung einer oder eines bereits Verurteilten zum Gegenstand hat.

##### **Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

#### **Zu Buchstabe c (§ 25a)**

Die Bundespolizei erhält nach Absatz 1 Nummer 1 die Befugnis zum Erlass von Meldeaufträgen. Mit der Änderung wird in zeitlicher Hinsicht die auf Tatsachen

begründete Annahme der Begehung einer Straftat weitergehend präzisiert. Demnach müssen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat nach § 12 Absatz 1 von erheblicher Bedeutung begehen wird.

**Zu Buchstabe d (§§ 27d, 27e)**

**Doppelbuchstabe aa**

**Dreifachbuchstabe aaa**

**Vierfachbuchstabe aaaa**

Die Änderung dient der Bereinigung eines redaktionellen Versehens.

**Vierfachbuchstabe bbbb**

Mit der Änderung wird die Möglichkeit des Zugriffs auf bereits gespeicherte Inhalte und Umstände der Kommunikation im Rahmen der Quellen-Telekommunikationsüberwachung gestrichen.

**Dreifachbuchstabe bbb**

Mit den Änderungen wird die Möglichkeit des Zugriffs auf bereits gespeicherte Inhalte und Umstände der Kommunikation im Rahmen der Quellen-Telekommunikationsüberwachung gestrichen.

**Dreifachbuchstabe ccc**

Mit der Änderung werden die Zuständigkeit und das Verfahren für die richterliche Anordnung geregelt.

**Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

**Zu Buchstabe e (§§ 32a, 32b, 32c)**

**Doppelbuchstabe aa**

Mit der Änderung wird die Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Bildaufzeichnungen, die die Bundespolizei in ihrem Zuständigkeitsbereich erstellt hat, an die Polizeien der Länder eingeführt. Voraussetzung ist, dass die übermittelten Daten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr durch die Polizeien der Länder erforderlich sind und die Polizeien der Länder nach den für sie geltenden Vorschriften berechtigt wären, die Bildaufzeichnungen selbst zu erstellen. Gleiches gilt für die Nutzung von selbsttätigen Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten der Bundespolizei durch die Polizeien der Länder.

**Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

**Zu Buchstabe f (§ 50a)**

Der neu eingefügte § 50a sieht entsprechend § 68 des Bundeskriminalamtgesetzes und § 37 Absatz 3 des Soldatengesetzes vor, dass auch die Bundespolizei bei Neueinstellungen grundsätzlich eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchführt. Anlass der Neuregelung sind insbesondere rechtsextremistische Vorfälle bei der Bundeswehr, die zu kritischen Nachfragen auch bei der Bundespolizei führten. Für nicht nachvollziehbar gehalten wird es danach, warum bei in Sicherheitsbereichen beschäftigten Personen die persönlichen Lebensverhältnisse nicht überprüft werden, obschon die Gefahr bestehe, dass die Ausbildung (an der Waffe) gar zur "besseren" Begehung von Anschlägen missbraucht werden könnte. Insofern trägt die Schaffung einer rechtli-

chen Grundlage zur Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen zum frühzeitigen Erkennen von vermeidbaren Sicherheitsrisiken bei. Satz 2 lässt Ausnahmen von der Sicherheitsüberprüfung zu für Fälle, in denen beispielsweise kurzzeitige handwerkliche Tätigkeiten oder sonstige Dienstleistungen durch Fremdpersonal ausgeführt werden und eine Sicherheitsüberprüfung aufgrund Art oder Dauer der Tätigkeit entbehrlich erscheint.

#### **Zu Buchstabe g (§ 62 Absatz 3)**

Die Bundespolizei leistet einen unschätzbaren Beitrag zum sicheren Reisen in Deutschland. Eine angemessene Unterbringung der Bundespolizei ist mithin zwingend erforderlich. Die Neufassung des § 62 Absatz 3 begründet die Verpflichtung der Verkehrsunternehmen, der Bundespolizei die Flächen, die diese für ihre Aufgabenwahrnehmung nach dem Bundespolizeigesetz sowie nach anderen Gesetzen benötigt, zu überlassen. Die erforderliche Ausstattung der Unterbringung muss sich dabei nach den in den einschlägigen Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften niedergelegten Mindeststandards richten, damit es den Bundespolizistinnen und -polizisten ermöglicht wird, ihrem bedeutenden Sicherheitsauftrag für die Verkehrsunternehmen unter menschenwürdigen Bedingungen nachzukommen. Insbesondere sind die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung zu beachten.

Daher ist die Bundesregierung aufgefordert, gemeinsam mit DB AG bzw. DB Station & Service – und sofern notwendig den Flughafen- und Hafenbetreibern – die Notwendigkeit einer Überarbeitung geltender vertraglicher Regelungen unter dieser Maßgabe zeitnah zu prüfen. Die Verpflichtung der Verkehrsunternehmen zur technischen Objektversorgung stellt sicher, dass die Aufgabenwahrnehmung der Bundespolizei etwa durch die Versorgung mit Digitalfunk uneingeschränkt ermöglicht wird.

#### **Zu Buchstabe h (§ 69a)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

#### **Zu Buchstabe i (§ 71)**

Die Unterbringungssituation der Bundespolizei in den Liegenschaften der Verkehrsunternehmen nach § 62 Absatz 3 soll evaluiert werden. Das Ergebnis der Evaluation soll insbesondere der Klärung der Frage dienen, inwieweit sich die Kostenerstattungsregelung des § 62 Absatz 3 Satz 10 bewährt hat. Der Bericht sollte daher auch einen Vorschlag enthalten, ob die Erstattung der Selbstkosten beibehalten werden soll oder es zu einer unentgeltlichen Überlassung kommen soll.

#### **Zu Nummer 2 (Artikel 3 – Änderung des Aufenthaltsgesetzes)**

Durch die Änderung wird die Regelung dergestalt eingeschränkt, dass nur noch Drittstaatsangehörige ohne Duldung oder mit einer Duldung wegen fehlender Reisedokumente erfasst werden. Außerdem ist das Tätigwerden durch die Bundespolizei an die Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Ausländerbehörde geknüpft. Kann, insbesondere außerhalb der üblichen Geschäftszeiten der zuständigen Ausländerbehörde, dieses Einvernehmen nicht sofort hergestellt werden, muss es unverzüglich nachgeholt werden; bis dahin ist die Bundespolizei berechtigt, unaufschiebbare Maßnahmen zu treffen, beispielsweise die Beantragung von Haft zur Sicherung der Abschiebung nach § 62 Absatz 3 und 5 AufenthG.